

# RS Vwgh 1990/12/18 85/08/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1990

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §500;

## Rechtssatz

Auswanderung "aus politischen Gründen" iSd§ 500 ASVG erfordert nicht, daß sich der Betroffene in konkreten Handlungen gegen die Träger des Austrofaschismus gewandt hat und in der Folge konkreten Verfolgungshandlungen von Seiten des damaligen Regimes ausgesetzt gewesen ist; es reicht aus, wenn durch die Verfassung von Zeitungsartikeln Bedrohungen und Tätilichkeiten hervorgerufen wurden, die durch Organe des Staates veranlaßt oder bewußt geduldet wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1985080009.X03

## Im RIS seit

14.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)